

an die Urner Einwohnergemeinden

Altdorf, 2. Oktober 2018

Langzeitpflege: Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) per 1. Januar 2019

Sehr geehrte Damen und Herren

Im September 2017 hat die Bundesversammlung eine Änderung von Artikel 25a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherungen (KVG; SR 832.10) beschlossen. Der Bundesrat hat am 4. Juli 2018 beschlossen, diese Änderung per 1. Januar 2019 in Kraft zu setzen.

Da diese KVG-Änderung auch Konsequenzen für die Urner Einwohnergemeinden hat, informieren wir Sie in Absprache mit dem Urner Gemeindeverband über die Umsetzung auf Gemeindeebene.

Bei der Änderung von Absatz 5 Artikel 25a KVG geht es um ausserkantonale Pflegeheimaufenthalte oder ausserkantonale Spitex-Leistungen. Die entsprechenden Berichte¹ sind im Internet abrufbar.

Dies ist der Wortlaut der Änderung in Artikel 25a KVG:

«... Für die Festsetzung und Auszahlung der Restfinanzierung zuständig ist der Kanton, in dem die versicherte Person ihren Wohnsitz hat. Im Bereich der ambulanten Pflege gelten die Regeln der Restfinanzierung des Standortkantons des Leistungserbringers. Der Aufenthalt in einem Pflegeheim begründet keine neue Zuständigkeit. Kann der versicherten Person zum Zeitpunkt des Heimeintritts kein Pflegeheimplatz in geografischer Nähe in ihrem Wohnkanton zur Verfügung gestellt werden, so über-

¹ «Zuständigkeit für die Restfinanzierung im Rahmen der Pflegefinanzierung», Bericht des Bundesrates vom 21. Oktober 2015; Parlamentarische Initiative 14.417 Nachbesserung der Pflegefinanzierung, Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates vom 21. März 2016

nimmt der Wohnkanton die Restfinanzierung nach den Regeln des Standortkantons des Leistungserbringers. Diese Restfinanzierung und das Recht der versicherten Person zum Aufenthalt im betreffenden Pflegeheim sind für eine unbeschränkte Dauer gewährleistet.»

Die nun vorliegende Regelung soll sicherstellen, dass in jedem Fall klar ist, welcher Kanton bzw. welche Gemeinde für die Restfinanzierung von Pflegeleistungen zuständig ist. Der Gesetzgeber will mit dieser Bestimmung die Zuständigkeit für die Übernahme der Restfinanzierung von der zivilrechtlichen Wohnsitzfrage trennen.

In Uri sind gemäss Artikel 4 und 5 des Gesetzes über die Langzeitpflege (LPG; RB 20.2231) die Zuständigkeiten in der Langzeitpflege geteilt:

- Gemeinden: stationäre Langzeitpflege (Pflegeheime)
- Kanton: ambulante Langzeitpflege (Spitex und freipraktizierende Pflegefachpersonen)

Überall dort, wo in Artikel 25a KVG im Zusammenhang mit einem ausserkantonalen Pflegeheimaufenthalt der Wohnkanton genannt wird, sind damit in Uri die Gemeinden zuständig.

Konsequenzen für die Urner Gemeinden

Für die Urner Gemeinden gilt es bei ausserkantonalen Pflegeheimaufenthalten ab 1. Januar 2019 folgendes zu beachten:

- a) Ausserkantonale Heimeintritte begründen keine neue Zuständigkeit für die Restfinanzierung. Tritt somit eine pflegebedürftige Person mit Wohnsitz in einer Urner Gemeinde in ein ausserkantonales Pflegeheim ein, bleibt die Urner Gemeinde für die Restfinanzierung zuständig. Dies gilt auch dann, wenn die pflegebedürftige Person am ausserkantonalen Heimstandort neuen zivilrechtlichen Wohnsitz begründet. Bei der Frage, welche Gemeinde innerhalb des Kantons Uri für die Restfinanzierung zuständig ist, kommt Artikel 15 des kantonalen Langzeitpflegegesetzes zur Anwendung.
Umgekehrt bleibt auch das für die Restfinanzierung zuständige Gemeinwesen des Herkunftskantons leistungspflichtig, wenn sich eine pflegebedürftige Person mit ausserkantonalem Wohnsitz in ein Urner Pflegeheim begibt. Dies gilt auch dann, wenn sie damit in einer Urner Gemeinde allenfalls zivilrechtlichen Wohnsitz begründet.
- b) Falls zum Zeitpunkt des ausserkantonalen Heimeintritts ein Pflegeheimplatz in geografischer Nähe des Wohnorts zur Verfügung gestellt werden kann, muss durch die zuständige Gemeinde höchstens die im (innerkantonalen) Vertragsheim geschuldeten Pflege-Restkosten übernommen werden. Eine allfällige Differenz muss durch die Heimbewohnerin oder den Heimbewohner bezahlt werden.
Falls zum Zeitpunkt des ausserkantonalen Heimeintritts kein Pflegeheimplatz in geografischer Nähe des Wohnorts zur Verfügung gestellt werden kann, muss die Urner Wohnsitzgemeinde die volle Restfinanzierung gemäss den Regeln des Standortkantons des Pflegeheims übernehmen und damit unter Umständen auch eine höhere Restfinanzierung leisten. Die Interpretation der Begriffe «zum Zeitpunkt des Heimeintritts» und «in geografischer Nähe» liegt in der Vollzugskompetenz der Gemeinden.

Zu beachten ist, dass das Bundesrecht ausdrücklich vorsieht, dass die pflegebedürftige Person im ausserkantonalen Pflegeheim bleiben kann, auch wenn später ein Pflegeheimplatz in einem innerkantonalen Pflegeheim gefunden wird. Die Gemeinde muss in einem solchen Fall nach wie vor die anfallenden Pflegerestkosten übernehmen.

- c) Auch bei ausserkantonalen Pflegeheimaufenthalten können die Gemeinden dem Kanton die pro Jahr festgelegten Pauschalen (pro Tag und Pflegestufe) gemäss Artikel 25 Langzeitpflegegesetz in Rechnung stellen.
- d) Die obengenannten Bestimmungen des KVG gelten auch für Kurzaufenthalte in ausserkantonalen Pflegeheimen (z.B. Ferienaufenthalte).
- e) Die vom Bund beschlossene Änderung sieht keine übergangsrechtlichen Bestimmungen vor. Die neue Regelung wird somit auf alle ausserkantonalen Pflegeheimeintritte Anwendung finden, die nach dem 1. Januar 2019 erfolgen.

Bei innerkantonalen Pflegeheimaufenthalten gilt nach wie vor die Zuständigkeitsregelung nach Artikel 15 Absatz 3 Langzeitpflegegesetz.

Konsequenzen für den Kanton

Für die ambulante Langzeitpflege ist in Uri der Kanton zuständig. Er übernimmt die anfallenden ambulanten Pflege-Restkosten. Die neue KVG-Bestimmung hat für den Kanton die Konsequenz, dass bei ausserkantonal erbrachten ambulanten Pflegeleistungen (Spitex-Organisationen oder freipraktizierenden Pflegefachpersonen) in jedem Fall die vollen Pflege-Restkosten (pro geleistete Stunde) des Standortkantons übernommen werden müssen. Bisher hat der Kanton lediglich die in Uri geltenden Pflege-Restkosten übernommen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Beat Planzer, Abteilungsleiter Gesundheitsversorgung, 041 875 21 57, planzer.beat@ur.ch.

Freundliche Grüsse

Amt für Gesundheit

Roland Hartmann, Amtsvorsteher

Kopie an:

- Regierungsrätin Barbara Bär
- Urner Gemeindeverband
- Curaviva Uri
- Spitex Uri
- Rechtsdienst Uri
- Sozialversicherungsstelle Uri